

Studienordnung für den Spezialisierten Masterstudiengang „Antikes Judentum“

Die Theologische Fakultät der Universität Zürich erlässt für den Joint Degree Masterstudiengang „Antikes Judentum“ die folgende Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Anwendungsbereich*

¹Diese Studienordnung regelt den als Joint Master zwischen den Universitäten Zürich und Bern angebotenen Spezialisierten Masterstudiengang Antikes Judentum.

²Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Zürich im Joint Degree Masterstudiengang „Antikes Judentum“ zugelassen sind.

§ 2 *Titel*

Die Theologische Fakultät verleiht gemeinsam mit der Theologischen Fakultät der Universität Bern den Titel „Master of Arts in Antikes Judentum“ Universität Zürich und Universität Bern.

§ 3 *Ergänzende und ausführende Bestimmungen*

¹Grundlage dieser Studienordnung ist die den Joint Degree Masterstudiengang „Antikes Judentum“ betreffende Kooperationsvereinbarung der Universitäten Zürich und Bern.

²Diese Ordnung wird ergänzt durch die Rahmenverordnung über die Joint Degree Masterstudiengänge der Theologischen Fakultät der Universität Zürich sowie durch die Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge der Theologischen Fakultät der Universität Zürich.

³Die Partnerfakultäten erarbeiten eine gemeinsame Wegleitung, welche die ausführenden Bestimmungen zu dieser Ordnung enthält.

II. Organisation

§ 4 Studienkommission

¹Die Studienkommission wird von den Fakultätsversammlungen der beteiligten Fakultäten gewählt. Sie besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der beiden Theologischen Fakultäten, wobei beide Fakultäten vertreten sein müssen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

²Die Studienkommission entscheidet in allen Fragen, die den Studiengang betreffen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Theologischen Fakultät bzw. der Partnerfakultät fallen.

III. Zulassung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS).

²Die Zulassung zum Spezialisierten Masterstudiengang Antikes Judentum ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- a. Bachelordiplom in einem für den Masterstudiengang relevanten Bereich wie Geschichte, Judaistik, Klassischer Philologie, Religionswissenschaft, Semitistik oder Theologie.
- b. Entsprechende oder höherwertige Abschlüsse von in- und ausländischen Universitäten, die von den beiden Theologischen Fakultäten generell anerkannt worden sind.
- c. Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch auf Maturitätsniveau oder dem Niveau der universitären Hebraicum- oder Graecum-Leistungsnachweise. Begründete Ausnahmen, die das Nachholen von

Sprachkenntnissen während des Spezialisierten Masterstudiengangs erlauben, können auf Antrag hin in Form einer Auflage durch die Studienkommission gewährt werden.

- d. ein Interview, das über fachliche Voraussetzungen und Zielsetzungen der Bewerberinnen und Bewerber Auskunft gibt. Das Interview wird durch zwei Professorinnen bzw. Professoren der Studienkommission durchgeführt, wobei beide Fakultäten vertreten sein müssen.

³In Fällen anderer Abschlüsse entscheidet die Studienkommission nach von ihr festgelegten Kriterien sur dossier. Sie kann Auflagen und/ oder Bedingungen in der Form von zusätzlichen Leistungen verlangen.

§ 6 *Zulassungsverfahren*

¹Bewerberinnen und Bewerber für den Spezialisierten Masterstudiengang Antikes Judentum haben sich beim Dekanat der Theologischen Fakultät über die Erbringung der Zulassungsbedingungen auszuweisen.

²Die Studienkommission empfiehlt nach eingehender Prüfung der Akten dem zuständigen Organ die Zulassung oder die Abweisung.

IV. Inhalt und Struktur

§ 7 *Umfang und Dauer*

¹Der Spezialisierte Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Kreditpunkte. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Semestern.

²Es besteht die Möglichkeit, den Joint Master Studiengang als Monofach im Umfang von 120 ECTS-Kreditpunkten oder als Hauptfach/Major im Umfang von 90 ECTS-Kreditpunkten (ergänzt durch ein Nebenfach/Minor im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten) zu absolvieren.

§ 8 *Struktur*

¹Mindestens ein Drittel der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte sind an der Partnerfakultät zu erwerben.

²Als Bestandteil des Studiengangs ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten zu verfassen.

³Studierende haben die Möglichkeit, in Rücksprache mit den modulverantwortlichen Dozierenden bei der Studienkommission zu beantragen, dass einzelne Studienleistungen oder ganze Module durch andere, gleichwertige Studienleistungen ersetzt werden können. Dies wird in einem learning contract festgehalten.

⁴Einzelheiten regelt die Wegleitung.

V. **Module**

§ 9 *Module*

¹Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärenten Lerneinheiten, die so genannten Module, gegliedert.

²Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS - Kreditpunkte vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.

³Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

⁴Die ECTS - Kreditpunkte für ein Modul werden ausschliesslich vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht möglich.

⁵Die zu den einzelnen Modulen gehörenden Lehrveranstaltungen werden mit Angabe der zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

§ 10 *Leistungsbewertung*

¹Die beim Absolvieren von Modulen zu erbringenden Leistungen werden bewertet, es wird zwischen benoteten und unbenoteten Modulen unterschieden.

²Für benotete Module werden Noten von 1 bis 6 vergeben, wobei 6 die beste Leistung bezeichnet. Halbe Noten sind zulässig.

³Ein benotetes Modul gilt als bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis die Note 4 oder besser erreicht wird.

⁴Bei unbenoteten Modulen wird im Leistungsnachweis zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden.

§ 11 *Wiederholung*

¹Ein nicht beständenes Modul kann zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

²Bestandene Module können nicht wiederholt werden.

§ 12 *Endgültige Abweisung*

Das dreimalige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises eines Pflichtmoduls bzw. eine ungenügende Wiederholung der Masterarbeit führt dazu, dass der bzw. die Studierende die geforderten Studienleistungen endgültig nicht erbracht hat und vom Studiengang ausgeschlossen wird. Ist im Falle eines Wahlpflichtmoduls ein Leistungsnachweis auch zum dritten Mal nicht bestanden, so kann dieses einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul substituiert werden.

VI. Leistungsnachweise

§ 13 Leistungsnachweise über die einzelnen Module

¹Leistungsnachweise bestehen insbesondere aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Übungen oder schriftlichen Arbeiten.

²Die Form des Leistungsnachweises wird von den jeweils Dozierenden eines Moduls in Absprache mit der Studienkommission festgelegt.

³Handelt es sich um Module bzw. Lehrveranstaltungen der Partnerfakultät, so gelten für die Form des Leistungsnachweises die Bestimmungen der betreffenden Fakultät.

§ 14 Mitteilung der Studienergebnisse

¹Nach Abschluss eines Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis (Transcript of Records) über die bisher erbrachten Studienleistungen. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen ECTS-Kreditpunkten und ggf. Noten. Er weist die bestanden und nicht bestanden Module aus.

²Gegen die neu ausgewiesenen Leistungen in dieser Aufstellung kann innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache beim Dekanat erhoben werden. Gegen den Entscheid des Dekanats ist Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

§ 15 Anrechnung

¹Die an der Partneruniversität im Rahmen des Monofachs bzw. Hauptfachs/Majors erworbenen ECTS-Kreditpunkte werden angerechnet.

²Über die Anrechnung von Studienleistungen, die nicht an der Partneruniversität und/oder nicht im Rahmen des Monofachs bzw. Hauptfachs/Majors erworben worden, entscheidet die Studienkommission.

³Im Nebenfach/Minor richtet sich die Anrechnung nach den Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

§ 16 *Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben*

¹Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist dem Dekanat unverzüglich ein schriftlich begründetes Abmeldegesuch einzureichen. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Prüferin oder dem Prüfer schriftlich mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen dem Dekanat einzureichen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das Dekanat eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

²Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

³Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet das Dekanat. Wird das Abmeldegesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einem Leistungsnachweis unangemeldet fern, gilt dieser als nicht bestanden.

§ 17 *Unlauteres Verhalten*

¹Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während der Durchführung eines Leistungsnachweises unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, die Masterarbeit nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat, erklärt das

Dekanat/ den Leistungsnachweis oder die Masterarbeit als nicht bestanden.

² Das Dekanat beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

³ Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises oder der Masterarbeit ein Titel gemäss § 2 verliehen, so wird dieser durch Beschluss des Dekanats für ungültig erklärt. Allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

VII. Abschlussdokumente

§ 18 Dokumente

¹Die erfolgreichen Absolventinnen bzw. Absolventen des Studiengangs erhalten von ihrer Heimuniversität eine Diplomurkunde mit der Nennung der beteiligten Universitäten bzw. Fakultäten. Die Kooperationspartner verständigen sich über die Gestaltung der Urkunde.

²Die Diplomurkunde wird von der zuständigen Person oder den zuständigen Personen der jeweiligen Heimuniversität sowie der bzw. dem Vorsitzenden der Studienkommission im Namen der Kooperationspartner unterzeichnet.

³Die Heimuniversität stellt zuhanden der Absolventin bzw. des Absolventen den Academic Record bzw. das Zeugnis aus. Dieses Dokument enthält die Ergebnisse sämtlicher für den Masterabschluss angerechneter Studienleistungen sowie den dabei erzielten, gewichteten Notendurchschnitt. Der Academic Record gilt als Ausweis über den bestandenen Masterabschluss.

⁴Die Absolventin bzw. der Absolvent erhält zusätzlich ein Diploma Supplement. Darin werden die Lehranteile der beteiligten Universitäten inhaltlich und umfangmässig in ECTS-Kreditpunkten aufgeführt.

⁵Die Diplomurkunde und das Diploma Supplement werden vom zuständigen Dekanat der Heimuniversität in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgestellt, der Academic Record wird in deutscher Sprache ausgehändigt.

VIII. Rechtsschutz

§ 19 Akteneinsichtsrecht

Es besteht Akteneinsichtsrecht.

§ 20 Rechtsschutz

¹Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind dem Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

²Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.